



Rundschreiben über die Informationen zur Nahrungsmittelkette für Hasentiere

Referenz	PCCB/S3/786988	Datum	29.03.2021
Aktuelle Version	2.0	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	INK, Informationen zur Nahrungsmittelkette, Hasentiere		

Verfasst von	Gebilligt von
Vanderschot Karolien, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Der Ministerielle Erlass vom 20. September 2010 enthält das Musterformular bezüglich der Informationen zur Nahrungsmittelkette (abgekürzt: INK), welches innerhalb des Sektors der Hasentiere zu verwenden ist. Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Haltern und Schlachthofbetreibern mithilfe der INK-Formulare wurden jedoch kleine Änderungen an diesem ursprünglichen INK-Formular vorgenommen. Ein angepasstes Musterformular finden Sie in Anhang 2 dieses Rundschreibens. Die Anbieter können dieses neue Musterformular verwenden.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an Halter von Hasentieren und Schlachthofbetreiber sowie an deren Berufsvereinigungen und die Berufsvereinigungen der Tierärzte. Es bezieht sich auf die Verwendungsmodalitäten der INK innerhalb des Sektors der Hasentiere.

Dieses Rundschreiben betrifft nicht die Einfuhr/Ausfuhr von Kaninchen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

[Verordnung \(EG\) Nr. 2074/2005](#) der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr.

852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette

3.2. Andere

[Circulaire relative à l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement \(eICA\)](#) (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren). ([PCCB/S6/641883](#))

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

Hasentiere: Kaninchen, Hasen und Nagetiere

Tiergruppe: Gesamtheit oder eine bestimmte Anzahl von Tieren eines Bestands

5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

5.1. Erläuterung der Pflichten

Die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sicherheit der Nahrungsmittelkette, einschließlich derer, die für Halter von Hasentieren gelten, werden hauptsächlich auf EU-Ebene festgelegt. Sie schreiben vor, dass Halter von Hasentieren dem Schlachthofbetreiber für jedes Tier/jede Tiergruppe, das/die sie zum Schlachthof befördern, ein INK-Formular übersenden müssen. Schlachthofbetreiber

dürfen im Gegenzug keine Tiere zum Schlachthofgelände zulassen, ohne über die in einem INK-Formular aufgeführten Informationen bezüglich der Tiere zu verfügen.

Zu diesem Zweck muss der Halter von Hasentieren bestimmte Angaben aus seinem Betriebsregister mithilfe des INK-Formulars an den Schlachthofbetreiber übermitteln. Der Schlachthofbetreiber muss die erhaltenen Informationen seinerseits zur Verwaltung der Tierannahmen und der Schlachtung der Tiere in seiner Niederlassung verwenden. Er muss den Gesundheitszustand der Tiere zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof berücksichtigen, um erforderlichenfalls spezifische Verfahren für die Schlachtung der Tiere anwenden zu können. Schließlich kontrolliert die FASNK die Verfügbarkeit, den Inhalt, die Gültigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Informationen. Es wird auch geprüft, ob der Schlachthofbetreiber die Informationen effektiv und effizient nutzt.

5.2. Zu übermittelnde Angaben

Gemäß den europäischen Regeln betreffen die INK insbesondere:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region, in der er sich befindet, in Bezug auf die Tiergesundheit,
- den Gesundheitszustand der Tiere,
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten,
- Krankheiten in dem Betrieb zum Zeitpunkt der Verladung und während des Zeitraums vor der Verbringung zum Schlachthof, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten oder zum Nachweis von pathogenen Mikroorganismen zum Zeitpunkt der Verladung oder während des Zeitraums vor der Verbringung, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind,
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes,
- Produktionsdaten, wenn sie ungewöhnlich sind und das Auftreten einer Krankheit anzeigen können,
- Name und Anschrift des Betriebstierarztes oder, wenn jener nicht verfügbar ist, des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise für die Behandlung der Tiere hinzuzieht.

Da einige dieser Informationen in den Datenbanken der FASNK abgespeichert sind, müssen diese nicht auf dem Formular vermerkt werden (siehe unten).

Der Schlachthofbetreiber ist verpflichtet, die INK von Personen einzufordern, die Tiere zur Schlachtung bringen, und die erhaltenen Informationen durchzusehen, um seine Tätigkeit mit dem geringstmöglichen Risiko zu organisieren. Im Hinblick auf die Übermittlung von in den INK-Formularen enthaltenen Informationen ist der Verantwortliche des Schlachthofs keineswegs schlichtweg ein Vermittler zwischen dem Halter von Hasentieren und dem amtlichen Tierarzt, der mit der

Untersuchung betraut ist. Er muss diese Informationen im Rahmen der Verwaltung der Schlachtungen in seiner Niederlassung berücksichtigen.

Spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof müssen die INK im Prinzip im Schlachthof eingehen. Nur vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte INK-Formulare sind gültig.

Beschließt der Schlachthofbetreiber nach Durchsicht eines INK-Formulars, die betreffenden Tiere zur Schlachtung zuzulassen, bringt er den Stempel des Schlachthofs auf dem jeweiligen INK-Formular an und sendet dieses unverzüglich an den amtlichen Tierarzt, der mit der Schlachtieruntersuchung betraut ist. Vor der Schlachtieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung) muss der amtliche Tierarzt über alle Fakten, die auf ein (gesundheitliches) Problem bei dem Tier/der Tiergruppe hindeuten könnten, welches möglicherweise die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen könnte, informiert werden.

Im Grunde genommen dürften keine Hasentiere ohne INK im Schlachthof ankommen (und ausgeladen werden). Sollte dies nichtsdestotrotz vorkommen, muss der Schlachthofbetreiber unverzüglich den amtlichen Tierarzt benachrichtigen. Die fehlenden INK müssen binnen 24 Stunden nach Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof nachgereicht werden. Diese Tiere dürfen außerdem erst geschlachtet werden, wenn der amtliche Tierarzt auf Grundlage der erhaltenen Informationen seine Zustimmung erteilt hat.

5.3. Praktische Anwendung

Für jede transportierte Gruppe von Hasentieren verfasst der Tierhalter unter Angabe eines bestimmten Beförderungsdatums und eines spezifischen Bestimmungsschlachthofs das Dokument zur Übermittlung von INK. Beachten Sie, dass diese Verpflichtung bezüglich der INK alle Arten von Hasentieren betrifft (Zuchtkaninchen, Mastkaninchen, Hasen und Nagetiere): Es gibt nur ein Formular für alle Arten von Hasentieren.

Die Verfassung der INK kann in Papierform oder elektronischer Form erfolgen. Die INK können dem Schlachthof in Papierform oder elektronischer Form zugestellt werden. Wegen der einfachen Handhabung und der Garantie der Echtheit der enthaltenen Daten regt die Agentur jedoch dazu an, die Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln und dafür von dem e-INK-Modul in Sanitel Gebrauch zu machen.

- ✓ Vorgehensweise für die INK in Papierform:
 - a) ein INK-Papierformular, welches dem beigefügten Musterformular mit den gesetzlich vorgeschriebenen zu übermittelnden Mindestangaben entspricht, wird vom Halter der betreffenden Tiere ausgefüllt, oder
 - b) ein elektronisches INK-Formular wird vom Halter der betreffenden Tiere vervollständigt und anschließend ausgedruckt. Dieses INK-Papierformular muss dann zumindest die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof muss dieses INK-Papierformular in dem jeweiligen Schlachthof eintreffen. Die Übermittlung des INK-Formulars liegt in der Verantwortung des Halters; er kann jedoch frei entscheiden, wie er die Informationen weitergibt (per Mail, per Post, per Fax usw.). Nur dem Transporteur das INK-Formular

mitzugeben ist keine Option, da es dann nicht fristgerecht im Schlachthof ankommen würde. In diesem Fall verstößt der Halter gegen die Vorschriften.

✓ Vorgehensweise für die INK in elektronischer Form:

- a) Der Halter vervollständigt die INK in dem e-INK-Modul von SANITEL. Nachdem der Halter die in dem e-INK-Modul von SANITEL abgespeicherten Daten validiert hat, ist dieses INK-Formular für jeden belgischen Schlachthof verfügbar. SANITEL gewährleistet die Echtheit der in dem e-INK enthaltenen Informationen und verhindert, dass diese Informationen von einem Dritten abgeändert werden, oder
- b) Der Halter gibt die INK in seine eigene EDV-Anwendung oder in eine Anwendung, die ihm von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurde, ein und übermittelt diese Informationen im Anschluss an den betreffenden Schlachthof. Der Halter sendet die Informationen (d.h. das vervollständigte INK-Formular) auf elektronischem Wege (per E-Mail) an den Schlachthof.

Mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof muss auch das elektronische INK-Formular in dem jeweiligen Schlachthof eintreffen.

Kennt der Halter den genauen Bestimmungsschlachthof noch nicht oder gibt es mehrere Bestimmungsorte, so muss er das INK-Formular (in Papierform oder elektronischer Form) an die verschiedenen betreffenden Schlachthöfe senden. Nutzt der Halter das e-INK-Modul von SANITEL, ist es nicht nötig, mehrere INK-Formulare zu versenden, da alle Bestimmungsschlachthöfe Zugang zu diesen e-INK haben.

ACHTUNG:

Das INK-Formular gehört nicht zu den Dokumenten, die den Tieren auf dem Weg zum Schlachthof zwingend beiliegen müssen, da es mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof eingegangen sein muss. Für jede Beförderung muss ein Begleitdokument vom Transporteur (und nicht vom Halter) erstellt werden. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Musterformular für das Begleitdokument. Jedes Musterformular, das die im Königlichen Erlass vom 25. Juni 2018 festgehaltenen obligatorischen Angaben umfasst, kann demzufolge verwendet werden. Der Transporteur muss dieses Dokument 5 Jahre lang verwahren und die Transportdaten in SANITEL registrieren.

Die in einem INK-Formular enthaltenen Informationen treffen zu und sind demzufolge für jedes Tier der Gruppe, das auf dem INK-Formular vermerkt ist, identisch. Müssen ergänzende Informationen für ein Tier, eine Gruppe oder einen Teil einer Gruppe mitgeteilt werden, so muss ein separates INK-Formular für dieses Tier oder diesen Teil einer Gruppe erstellt werden. Achtung: Erweist es sich als notwendig, für einen Teil einer Gruppe ein spezifisches INK-Formular zu verfassen, handelt es sich folglich nicht mehr um eine Gruppe, sondern um zwei verschiedene Gruppen, die auch so zu behandeln sind.

In der beigefügten Tabelle (siehe Anhang 1) finden Sie eine Liste der Mindestangaben, die der Halter von Hasentieren dem Schlachthofbetreiber mitteilen muss, sowie eine dazugehörige Erklärung.

Auch das Musterformular (Anhang 2) für die Übermittlung von Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) ist beigefügt. Es wurde in Absprache mit den Vertretern der beruflichen Sektoren verfasst. Das Musterformular weicht leicht von dem ab, das im Ministeriellen Erlass vom 20. September 2010 festgelegt wurde. Zur Vereinfachung des Informationsaustauschs können die Anbieter dieses

Musterformular nichtsdestotrotz anstelle des in dem Ministeriellen Erlass enthaltenen Formulars nutzen.

Das erwähnte Formular ist auch in elektronischer Form auf der Website www.fasnk.be verfügbar. Man kann es entweder herunterladen, um es anschließend auszufüllen und auf elektronischem Wege zu übermitteln, oder es ausdrucken, um es danach als Papierformular zu verwenden.

Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei der Ankunft der betreffenden Tiere im Schlachthof gültig sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des vervollständigten Formulars höchstens 7 Tage. Wurden jedoch neue Behandlungen oder Analysen im Laufe dieser Gültigkeitsdauer von 7 Tagen eines INK-Formulars durchgeführt und/oder wurden Krankheiten oder anormale Produktionsdaten während dieses Zeitraums entdeckt, muss ein neues INK-Formular verfasst und dem Schlachthof übersandt werden. Der Tag der Unterzeichnung des INK-Formulars durch den Halter wird als erster Tag der Gültigkeit dieses Dokuments angesehen.

Werden die Tiere von einer Mittelsperson (über einen Händler...) verbracht, muss jede Mittelsperson/jeder Händler/... den vorangegangenen Halter nach den INK fragen und diese gegebenenfalls durch neue relevante Informationen ergänzen. Der gesamte Zeitraum, für den die INK vorliegen müssen, muss in jedem Fall durch die Informationen, die in den an den Schlachthof übermittelten INK-Formularen enthalten sind, abgedeckt sein.

Der Schlachthofbetreiber darf seinerseits auch frei bestimmen, wie er dem amtlichen Tierarzt die INK zur Einsicht vorlegt. Um einen guten Ablauf der Arbeitsgänge der Kontrolle der INK, der Schlachtung und der Untersuchung sicherzustellen, müssen die INK dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof allerdings einheitlich und in der Reihenfolge, in der die Tiere zur Schlachttieruntersuchung gebracht werden, vorgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen in jedem Schlachthof Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den amtlichen Tierärzten, die in der Niederlassung tätig sind, geschlossen werden.

Schlachthöfe müssen die INK-Formulare 2 Jahre lang aufbewahren, während es bei Haltern von Hasentieren 5 Jahre sind.

5.4. Innergemeinschaftlicher Handel

Für die Verbringung von Hasentieren zu einem in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof können prinzipiell die Formulare des Versand- oder Bestimmungslandes verwendet werden, vorausgesetzt, dass jene die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Mindestangaben enthalten. Verbringen Sie Hasentiere zur Schlachtung in einen anderen Mitgliedstaat, sollten Sie sich jedoch zuvor bei der zuständigen Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaats erkundigen, ob die Verwendung eines belgischen Musterformulars für INK zulässig ist, um jeglichen möglichen Schwierigkeiten bei der Ankunft der Tiere im Schlachthof vorzubeugen. Wie in der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehen, müssen Gruppen von Schlachtkaninchen, deren Bestimmungsort ein belgischer Schlachthof ist, nach einer Übergangszeit auch von einer Eigenerklärung des Kaninchenhalters begleitet werden.

6. Anhänge

Anhang 1: Tabelle: Vom Halter von Hasentieren an den Schlachthofbetreiber zu übermittelnde Mindestangaben

Anhang 2: Formular zur Übermittlung von INK für Hasentiere

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	12.12.2011	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Referenzen an die Vorschriften nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 Anpassung nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 Neues INK-Musterformular Einfügung des Inhalts des Anhangs 3 in das Rundschreiben und den Anhang 1